

396/A XXI.GP

Eingelangt am: 02-03-2001

ANTRAG

des Abgeordneten Brosz, Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz BGBl. Nr. 76/1985
zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 768/1996, geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz BGBl. Nr. 76/1985 zuletzt
geändert durch das BGBl. Nr.768/1996, geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§8 Abs3a des Schulpflichtgesetzes entfällt

Begründung:

Im Jahr 1993 wurde ein Gesetz geschaffen, dass es Kindern mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichte in einer Volksschule unterrichtet zu werden. Der Besuch einer Sekundarschule war bis dahin nur in Schulversuchen möglich. 1997 bereits wurde diese Möglichkeit wieder eingeschränkt. Mit der Einfügung des §8 Abs. 3a wurde der sonderpädagogische Förderbedarf für körper- oder sinnesbehinderte Kinder in der Sekundarstufe aufgehoben. Dadurch wurde der Integrationsgedanke wieder im Keim erstickt. Bis zu diesem Schuljahr war es diesen Kindern dennoch, wenn auch mit erheblichen Schwierigkeiten, möglich, an einer Regelschule unterrichtet zu werden. Durch die Einsparungen im Bildungsbereich werden aber ab dem nächsten Schuljahr die Mittel für Personal und Materialien für Integrationsvorhaben nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die europäische Kinderrechtskonvention sieht eine größtmögliche Integration für Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischen Förderbedarf vor. Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag auf Streichung des §8 Abs. 3a um die Integration auch in der Sekundarstufe weiterhin zu gewährleisten.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß vorgeschlagen.